

IV. Konkurrenzen/Tatbestandliche Bezüge

Absätze 1 und 2 **verdrängen** § 304.³³ Zwischen Abs. 3 und §§ **303, 304** besteht Tateinheit.³⁴ Weiterhin ist **Tateinheit** mit § 88 und mit § 94 TKG möglich.³⁵ **14**

Explizit **tatbestandlich Bezug** auf § 317 nehmen §§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken); 89c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (Terrorismusfinanzierung), § 126 Abs. 1 Nr. 7 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 2 Nr. 2 (Bildung terroristischer Vereinigungen).

C. Weitere praktische Hinweise

§ 317 ist kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB für den einzelnen Netzteilnehmer.³⁶ **15**

33 *RGSt* 34, 249, 251; *S/S/W-Ernemann* § 317 Rn 6.

34 *Fischer* § 317 Rn 8; *NK-Zieschang* § 317 Rn 17; *LK-Wolff* § 317 Rn 17; *Lackner/Kühl-Heger* § 317 Rn 6.

35 *S/S-Hecker* § 317 Rn 8; *LK-Wolff* § 317 Rn 17.

36 *BGH NJW* 1977, 1147.

§ 318 Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten beschädigt oder zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Übersicht

	Rn		Rn
A. Allgemeines	1	II. Subjektiver Tatbestand	11
B. Regelungsgehalt	3	III. Versuch/Rücktritt/Tätige Reue	13
I. Objektiver Tatbestand	3	IV. Erfolgsqualifikationen (Abs. 3, Abs. 4)	20
1. Tatobjekt	3	V. Strafzumessung (Abs. 5; Abs. 6)	24
2. Tathandlung	8	VI. Konkurrenzen/Tatbestandliche Bezüge	27
3. Taterfolg	10	C. Weitere praktische Hinweise	28

A. Allgemeines

§ 318 ist ein **konkretes Gefährdungsdelikt**¹ und schützt als **Rechtsgut** Leib und Leben anderer Menschen.² Die Sicherheit der in Abs. 1 genannten baulichen Anlagen ist daher nur mittelbar geschützt, insoweit ihre Beschädigung üblicherweise die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen zur Folge hat. **1**

Wer Taten des § 318 androht, kann sich nach § 126 Abs. 1 Nr. 6 und 7 strafbar machen. Ebenso ist gem. § 140 die Belohnung und Billigung sowie gem. § 145d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 das Vortäuschen solcher Taten mit Strafe bedroht. **2**

1 *MK-Wieck-Noodt* § 318 Rn 2; *NK-Zieschang* § 318 Rn 2.

2 *SK-Wolters* § 318 Rn 2; *Fischer* § 318 Rn 1; *BeckOK-Stoll* § 318 Rn 1; a.A. allein für Anlagenschutz: *LK-Wolff* § 318 Rn 1; sowohl für Schutz der Anlagen als auch der Sicherheit von Personen: *Lackner/Kühl-Heger* § 318 Rn 1; *S/S-Hecker* § 318 Rn 1; *MK-Wieck-Noodt* § 318 Rn 1; *S/S/W-Ernemann* § 318 Rn 1; *LPK-Kindhäuser* § 318 Rn 1.

B. Regelungsgehalt

I. Objektiver Tatbestand

- 3 1. Tatobjekt.** Zu den **Wasserbauten** (Oberbegriff) zählen alle Bauwerke, die der Regulierung, Speicherung, Leitung oder Abdämmung von Wasser dienen.³ Genannt sind beispielhaft: **Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme**. Auf den Standort (Fluss, See, Meer) kommt es nicht an.⁴ Auch (offene und gedeckte) **Kanäle** sind unabhängig von ihrem Zweck erfasst. Zu den Wasserleitungen gehören Rohrleitungen zu einzelnen Häusern, nicht aber Wasserleitungen innerhalb eines Hauses (Schutzzweck).⁵
- 4 Brücken, Fähren, Wege und Schutzwehre** gelten nur als wichtige bauliche Anlagen i.S.d. § 318, wenn sie der Überquerung, der Nutzung oder dem Schutz vor Gefahren des Wassers dienen. Brücken, die nicht über Wasser führen und auch sonst keinen Bezug zum Wasser haben, sind keine tauglichen Tatobjekte;⁶ Schiffsbrücken hingegen schon.⁷
- 5 Brücken** sind – im Gegensatz zu tatbestandlich nicht erfassten einfachen Stegen, Balken usw. – als Bauwerke von gewisser Größe, Tragkraft und Festigkeit zu verstehen.⁸ Neben dem Fährschiff fallen unter den Begriff **Fähre** sämtliche mit dem Fährbetrieb verbundene Anlagen (Landungsbrücken, Fähirseile und deren Verankerungen).⁹ **Wege** gleich welcher Art sind geschützt, solange sie tatsächlich benutzt werden können, auch Privatwege¹⁰ sowie ohne Berechtigung nur tatsächlich bestehende Wege (Trampelpfade). Als **Schutzwehre** gelten Bauten, die ein Gewässer befestigen oder die Wassergeschwindigkeit verringern sollen.¹⁰
- 6** Schließlich kommen als Tatobjekt **Bergwerksbetriebsvorrichtungen** zur Wasserhaltung, zur Wetterführung (u.a. Frischluftzufuhr, Abluftableitung) oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten in Betracht.
- 7** Auf die **Eigentumsverhältnisse** am Tatobjekt kommt es nicht an.¹¹ Auch der Eigentümer einer Brücke, eines Grundstücks etc. kann daher Täter sein.¹²
- 8 2. Tathandlung.** Die Tathandlung besteht im **Beschädigen oder Zerstören** eines Tatobjektes. Sowohl eine Substanzverletzung als auch auf die Beeinträchtigung oder Aufhebung der bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage sind ausreichend (vgl. § 303 Rn 13 ff.).¹³ Es muss stets auf die Substanz des Bauwerks selbst und nicht bloß auf das Wasser körperlich eingewirkt werden.¹⁴
- 9** Umstritten ist hingegen, ob auch das bloße **Hindernisbereiten** den Tatbestand erfüllt¹⁵ oder ob insoweit die §§ 315, 315b eine abschließende Sonderregelung darstellen.¹⁶ Eine lediglich **fehlerhafte Bedienung** (z.B. zweckwidriges Öffnen eines Schutzwehres) kann allenfalls unter § 313 fallen.¹⁷
- 10 3. Taterfolg.** Durch die Tathandlung muss eine **konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit** von mindestens einer Person¹⁸ eintreten. Eine Gemeingefahr ist nicht erforderlich. Tatbeteiligte scheiden als Gefährdungsobjekt aus. Mit Eintritt der konkreten Gefahr ist die Tat vollendet.

II. Subjektiver Tatbestand

- 11** Der mindestens bedingte Vorsatz des Täters muss sich sowohl auf die Tathandlung als auch auf die konkrete Gefährdung und die Zweckbestimmung des Tatobjektes erstrecken.¹⁹
- 12** Bei Fahrlässigkeit ist Abs. 6 zu beachten, ebenso wie § 320 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 lit. c. Für Abs. 6 Nr. 1 gilt § 11 Abs. 2.

3 LK-Wolff § 318 Rn 4.

4 S/S-/Hecker § 318 Rn 2.

5 MK-Wieck-Noodt § 318 Rn 7; S/S/W-Ernemann § 318 Rn 2.

6 Fischer § 318 Rn 4; NK-Zieschang § 318 Rn 9; a.A. SK-Wolters § 318 Rn 4.

7 LK-Wolff § 318 Rn 5.

8 RGSt 24, 26; BeckOK-Stoll § 318 Rn 3.

9 S/S-Hecker § 318 Rn 3.

10 MK-Wieck-Noodt § 318 Rn 9.

11 S/S/W-Ernemann § 318 Rn 2.

12 RGSt 27, 363.

13 S/S/W-Ernemann § 318 Rn 3.

14 A.A. NK-Zieschang § 318 Rn 7 (Unterbrechung des Wasserzuflusses durch Stauung oder Ableitung ausreichend).

15 So LK-Wolff § 318 Rn 7.

16 Den Tatbestand verneinend: Fischer § 318 Rn 6; S/S-Hecker § 318 Rn 5; MK-Wieck-Noodt § 318 Rn 11.

17 S/S-Hecker § 318 Rn 5; LK-Wolff § 318 Rn 7; Fischer § 318 Rn 6.

18 RGSt 74, 15; MK-Wieck-Noodt § 318 Rn 12 m.w.N.

19 H.M., vgl. u.a. RGSt 35, 53; LK-Wolff § 318 Rn 9.

III. Versuch/Rücktritt/Tätige Reue

Die Strafbarkeit des Versuchs (Abs. 2) wurde durch das 6. StrRG eingeführt, um Differenzen zu § 303 zu umgehen.²⁰ Der Tatentschluss des Täters muss sich sowohl auf die Beeinträchtigung des Tatobjekts als auch auf die Verursachung einer konkreten Gefahr für mindestens eine andere Person beziehen sowie auf die Umstände erstrecken, aus denen sich die Zweckbestimmung des Gegenstands ergibt.²¹ Bleibt die gewollte Gefährdung aus, liegt ein Versuch vor, auch wenn das Tatobjekt bereits beeinträchtigt wurde. Ebenso kommen fehlgeschlagene Beschädigungshandlungen in Betracht.

Rücktritt ist unter den allgemeinen Voraussetzungen (§ 24) möglich.

Im Stadium nach Vollendung der Tat, also nach Eintritt einer konkreten Gefahr (Rn 10),²² aber vor Entstehung eines erheblichen Schadens, kommt **tätige Reue** in Betracht, § 320 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 lit. c.²³ Da sich die Vorschriften nur auf die Grundformen der Beschädigung wichtiger Anlagen (Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 und 2; vgl. Rn 8f.) beziehen, darf der Täter keine Erfolgsqualifikation (Abs. 3, 4) verwirklicht haben.

Ein **erheblicher Schaden** soll jedenfalls dann vorliegen, wenn bei einem Personenschaden eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Gewicht oder eine nicht belanglose Verletzung vorliegt.²⁴ Bei Sachschäden verläuft die Grenze zwischen einem nicht erheblichen und einem erheblichen Schaden in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 306²⁵ bei einem objektiven Schadensbeseitigungsbedarf von 2500 EUR.²⁶

Der Täter **wendet die Gefahr ab**, wenn er durch positives Tun die bereits eingetretene Gefahr beseitigt²⁷ und so den drohenden Schaden verhindert.²⁸ Im Fall des § 320 Abs. 4, also bei fehlender Erfolgskausalität reicht auch das ernsthafte Bemühen des Täters aus.²⁹

Der Täter handelt **freiwillig**, wenn aus seiner Sicht zum Zeitpunkt nach der letzten Ausführungshandlung die weitere Durchführung der Tat zwar möglich erscheint, er jedoch aus autonomen Gründen, d.h. ohne äußere Zwangslage, abbricht (i.Ü. vgl. § 24 Rn 10 ff.).³⁰

Die **Rechtsfolgen** sind abgestuft nach dem Unrechtsgehalt der Tat: Bei der Vorsatz-Vorsatz-Kombination (Abs. 1) und bei der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination (Abs. 6 Nr. 1) kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 2 mildern (fakultative Strafmilderung) oder von der Strafe nach *dieser* Vorschrift³¹ absehen, § 320 Abs. 2 Nr. 3. Bei der Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeitskombination (Abs. 6 Nr. 2) darf der Täter, der tätige Reue geübt hat, nicht nach *dieser* Vorschrift³² bestraft werden (obligatorischer persönlicher Strafaufhebungsgrund,³³ § 320 Abs. 3 Nr. 1 lit. c).

IV. Erfolgsqualifikationen (Abs. 3, Abs. 4)

In Abs. 3 und Abs. 4 finden sich Erfolgsqualifikationen, welche mit höherer Strafe bedroht die Tat als Verbrechen aufstufen. Dem Täter muss bezüglich der schweren Folgen **mindestens Fahrlässigkeit** vorzuwerfen sein (§ 18).

Der Begriff der **schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen** ist in Anbetracht der Höhe der Mindeststrafe restriktiv auszulegen und wie in § 225 Abs. 3 Nr. 1 zu verstehen (dort vgl. Rn 18). Umfasst sind außer schweren Körperverletzungen, die den Fällen des § 226 (dort vgl. Rn 4 ff.) nahe kommen, auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie der Verlust oder die erhebliche Einschränkung des Gebrauchs der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit.³⁴

20 S/S-Hecker § 318 Rn 8; BT-Drs. 13/9064, S. 23.

21 SK-Wolters § 318 Rn 11.

22 MK-Wieck-Noodt § 320 Rn 9; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 1.

23 Kommentierungen zu § 314a – eine Parallelvorschrift zu § 320 – gelten sinngemäß: Fischer § 320 Rn 2; S/S-Hecker § 320 Rn 2; SK-Wolters § 320 Rn 2.

24 BeckOK-Stoll § 320 Rn 7; LK-Wolff § 314a Rn 9; MK-Krack § 314a Rn 6; MK-Wieck-Noodt § 320 Rn 12; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 9; ähnlich NK-Kargl § 314a Rn 9, § 320 Rn 3; SK-Wolters § 314a Rn 7 (jedenfalls bei Eintritt eines Personenschadens); Fischer § 314a Rn 3 (absolutes Ausmaß der Beeinträchtigung/Verletzung, aber auch deren Verhältnis zum Gefahrenpotential der Tat maßgeblich).

25 BGHSt 48, 14, 23.

26 Vgl. LK-Wolff § 314a Rn 10; BeckOK-Stoll § 320 Rn 7, nennt keine Summe, sondern will auf das durch die konkrete Handlung geschaffene Schadenspotential im Verhältnis zu dem tatsächlich eingetretenen Schaden abstellen.

27 SK-Wolters § 314a Rn 7; Lackner/Kühl-Heger § 314a Rn 3; LK-Wolff § 314a Rn 8.

28 BeckOK/Witteck/Bange § 314a Rn 9; BeckOK-Stoll § 320 Rn 6; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 8.

29 MK-Krack § 314a Rn 4.

30 BeckOK-Stoll § 320 Rn 4; Fischer § 314a Rn 2; LK-Wolff § 314a Rn 5; MK-Krack § 314a Rn 8; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 6.

31 MK-Wieck-Noodt § 318 Rn 21, § 320 Rn 19; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 12; eine Bestrafung aus anderen Delikten (etwa §§ 303-305a) ist möglich, dazu: Fischer § 314a Rn 4; Lackner/Kühl-Heger § 314a Rn 4; MK-Krack § 314a Rn 14; MK-Wieck-Noodt § 320 Rn 18; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 14.

32 Eine Bestrafung aus anderen mitverwirklichten Delikten ist auch hier möglich, BeckOK-Stoll § 320 Rn 8; Fischer § 314a Rn 4; Lackner/Kühl-Heger § 314a Rn 4; MK-Krack § 314a Rn 14; MK-Wieck-Noodt § 320 Rn 18; NK-Kargl § 314a Rn 15; S/S-Heinel/Bosch § 314a Rn 14.

33 BeckOK-Stoll § 320 Rn 8; LK-Wolff § 320 Rn 5; MK-Wieck-Noodt § 320 Rn 15.

34 BT-Drs. VI/3434, S. 13; BT-Drs. 12/192, S. 28; 13/8587, S. 28; vgl. a. S/S-Sternberg-Lieben § 225 Rn 21.

- 22 Für eine **Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen** ist zum einen erforderlich, dass es zu einer in ihrem Ausmaß als auch zeitlich nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.³⁵ Psychische Beeinträchtigungen sind lediglich dann tatbestandsmäßig, wenn sie über Furcht, Erschrecken, Panik oder Ekel deutlich hinausgehen.³⁶ Auch eine nur vorübergehende Beeinträchtigung reicht nicht aus. Der Täter muss eine solche Gesundheitsschädigung bei einer *großen Zahl von Menschen* verursacht haben. Der Begriff „große Zahl“ ist bedenklich unbestimmt und lässt sich nur im Einzelfall feststellen. Eine numerische Angabe wird oft bei einer Größenordnung ab zehn Personen angesiedelt.³⁷ Für § 306b sollen 14 Personen „als Bewohner eines mittelgroßen Hauses“ ausreichen.³⁸ In Anbetracht des Ausmaßes der Strafschärfung³⁹ bei § 318 Abs. 3 dürfte eine „große Zahl“ hier ab 20 Personen anzusetzen sein.⁴⁰
- 23 Des Weiteren muss die schwere Folge **„durch die Tat“** verursacht worden sein, d.h. im Eintritt der schweren Folge muss sich gerade – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – die tatbestandspezifische Gefahr der Handlung verwirklicht haben. Ein solcher **Rechtswidrigkeitszusammenhang** besteht nicht, wenn hauptsächlich andere Ursachen zu ihrem Eintritt geführt haben (Selbstgefährdung von Schaulustigen; anders bei Rettungspersonen).⁴¹

V. Strafzumessung (Abs. 5; Abs. 6)

- 24 In **Abs. 5** wird eine mildere Bestrafung für minder schwere Fälle der Abs. 3 und 4 ermöglicht. Hierunter fallen insbesondere geringfügige Gesundheitsbeeinträchtigungen bei einer Vielzahl von Menschen, notstandsähnliche Situationen oder ein (die objektive Zurechnung nicht ausschließendes) erhebliches Mitverschulden des Opfers.⁴²
- 25 Auch für Fahrlässigkeitsdelikte gilt nach **Abs. 6** ein niedrigerer Strafrahmen, wobei Fälle der Nr. 2 i.d.R. milder zu bestrafen sind.
- 26 Zur fakultativen Strafmilderung nach §§ 320 Abs. 2 Nr. 3, 49 Abs. 2 aufgrund tätiger Reue s.o. (s. Rn 15 ff.).

VI. Konkurrenzen/Tatbestandliche Bezüge

- 27 Tateinheit kann mit §§ 211, 212, 223 ff. sowie §§ 304, 305, 313, 315, 315b, 316a, 316b Abs. 1 Nr. 2 bestehen. Bei Fahrlässigkeitstaten (Abs. 6) kommt Tateinheit auch mit den §§ 222, 229 in Betracht, dies gilt ebenso im Falle einer fahrlässigen Verursachung der schweren Folge nach Abs. 3 oder 4.⁴³ Ansonsten treten §§ 222, 229 und 303 hinter § 318 zurück.⁴⁴

Explizit **tatbestandlich Bezug** auf § 318 nehmen §§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken); § 126 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten).

C. Weitere praktische Hinweise

- 28 Liegt ein Fall von § 318 Abs. 4 (Verbrechen) vor, so ist zu beachten, dass nach § 74 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 GVG eine Strafkammer als **Schwurgericht** zuständig ist.
- 29 Taten des Abs. 1 **verjähren** nach fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4), Taten des Abs. 3 nach zehn Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3) und Taten nach Abs. 4 nach zwanzig Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2).

§ 319 Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

35 *Fischer* § 306b Rn 5a.

36 *MK-Wieck-Noodt* § 318 Rn 17.

37 Jeweils zu § 306b: *Geppert* Jura 1998, 597, 603; *Rengier* BT II, § 40 Rn 41; vgl. zudem *SK-Wolters* § 318 Rn 13.

38 *BGHSt* 44, 175, 178 (unter Betonung der Notwendigkeit einer tatbestandspezifischen Auslegung).

39 Zur Übertragbarkeit der Ergebnisse des § 306b auf § 318 Abs. 3 vgl. *Nagel* Jura 2001, 588, 590.

40 *S/S-Hecker* § 318 Rn 9, mit Verweis auf § 330 Rn 9a; *Fischer* § 318 Rn 9, mit Verweis auf § 306b Rn 5; *MK-Wieck-Noodt* § 318 Rn 17.

41 *S/S-Hecker* § 318 Rn 9.

42 *Fischer* § 318 Rn 10.

43 *MK-Wieck-Noodt* § 318 Rn 23; *Fischer* § 318 Rn 12; *S/S/W-Ernemann* § 318 Rn 6.

44 *LK-Wolff* § 318 Rn 17; *BeckOK-Stoll* § 318 Rn 14.